

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Kunstgeschichte (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 7. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-144)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studienfach Kunstgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als forschungsorientiertes Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Kunstgeschichte angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Magister Artium (Universität) bzw. der einer Magistra Artium (Universität).

(2) ¹Das Studium der Kunstgeschichte versteht sich als wissenschaftlich orientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der Kunstgeschichte. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt Kompetenzen hinsichtlich kunsthistorischer Analysemethoden, der Wissenschafts- und Kulturgeschichte, und gewährt tiefere Einblicke in den Diskurs aktueller kunstgeschichtsbezogener Fragestellungen. ⁴Praxisnahe Quellenforschung im kunstgeschichtlichen Kontext befähigt zur selbständigen methodischen und wissenschaftlichen Bearbeitung kunstgeschichtlicher Fragestellungen.

⁵Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Kunstgeschichte insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung im Studienfach Kunstgeschichte soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Kunstgeschichte überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studienfach Kunstgeschichte kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Kunstgeschichte	45	
Pflichtbereich		15
Wahlpflichtbereich		30
zweites Hauptfach	45	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Master-Studienfach Kunstgeschichte kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Studienfach Kunstgeschichte hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Kunstgeschichte, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Kunstgeschichte erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Kunstgeschichte im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Kunstgeschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Zu „Kompetenzen im Bereich der Kunstgeschichte“ in diesem Sinne zählen insbesondere Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Gattungen Architektur, Skulptur und Malerei in den Epochen von der Vorromanik bis zur Moderne, die Beherrschung der Fachterminologie, Kenntnisse in den Bereichen christlicher und profaner Ikonographie, Vertrautheit im praktischen Umgang mit Kunstwerken sowie mit den Grundlagen der Museologie, der Denkmalpflege und moderner Restaurierungstechniken. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt,
- c) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ sowie
- d) die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse / „Kleines Latein“).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Kunstgeschichte für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Kunstgeschichte festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. bis 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Kunstgeschichte erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder

- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Kunstgeschichte bestehenden Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Kunstgeschichte erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
3. sowie Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines aufschiebend bedingten Master-Zugangs).
- (4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) und der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c) und d)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Kunstgeschichte. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens mindestens einer der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Kunstgeschichte nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Kunstgeschichte zugelassen.
- (7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
 - b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Kunstgeschichte im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Kunstgeschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Zu „Kompetenzen im Bereich der Kunstgeschichte“ in diesem Sinne zählen insbesondere Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Gattungen Architektur, Skulptur und Malerei in den Epochen von der Vorromanik bis zur Moderne, die Beherrschung der Fachterminologie, Kenntnisse in den Bereichen christlicher und profaner Ikonographie, Vertrautheit im praktischen Umgang mit Kunstwerken sowie mit den Grundlagen der Museologie, der Denkmalpflege und moderner Restaurierungstechniken. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs

Kunstgeschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt

- c) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ sowie
- d) die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse / „Kleines Latinum“).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Kunstgeschichte (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studienfachs Kunstgeschichte sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Kunstgeschichte gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen ganz oder in Teilen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

Prüfungen gemäß § 22 Abs. 8 ASPO (Multiple-Choice-Verfahren) kommen nicht zur Anwendung.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Ab-

sprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen des § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Kunstgeschichte oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ²Für die Abschlussarbeit werden im Master-Studienfach Kunstgeschichte 30 ECTS-Punkte vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁴Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁵Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsaus-

schusses. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Kunstgeschichte angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Kunstgeschichte ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie in der Anlage SFB genannten Aufteilung in Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereiche bestanden wurden. ²Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB eventuell mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Hauptfach Kunstgeschichte gehen die Noten aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich, dem Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein. ³Die Noten für die einzelnen Bereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ⁴Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt. ⁵Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Kunstgeschichte</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	75					75/120
Pflichtbereich		15			15/75	
Wahlpflichtbereich		30			30/75	
Abschlussarbeit		30			30/75	
zweites Hauptfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	60					60/120
Pflichtbereich		15			15/60	
Wahlpflichtbereich		30			30/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			15/60	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60					60/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	45					45/120
Pflichtbereich		15			15/45	
Wahlpflichtbereich		30			30/45	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Hauptfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Hauptfach Kunstgeschichte angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Kunstgeschichte, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KG-AN1-1	2012-WS	Kunsthistorische Analysemethoden - Stilkritik	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Criticism in Style</i>									
04-KG-AN2	2012-WS	Kunsthistorische Analysemethoden 2		5	1						
		<i>Analysis methods in Art History 2</i>									
04-KG-AN2-1	2012-WS	Kunsthistorische Analysemethoden - Visual Studies	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Visual Studies</i>									
04-KG-KK	2012-WS	Kulturgeschichtliche Kompetenz		5	1						
		<i>Expertise in cultural history</i>									
04-KG-KK-1	2012-WS	Besondere Forschungsfelder der Kunstgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Special fields of research in Art History</i>									
04-KG-RE	2012-WS	Regionalität und Entgrenzung		5	1						
		<i>Regionality: on center and periphery in art</i>									
04-KG-RE-1	2012-WS	Regionale Identität und Kulturtransfer	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Regional identity and cultural transfer</i>									
04-KG-FF	2012-WS	Aktuelle Fragen der Forschung		10	2						
		<i>Living courses in Research</i>									
04-KG-FF-1	2012-WS	Aktuelle Fragen der Forschung 1 (Übersicht)	Ü	5	1		NUM	Referat (10 Min.) und Forschungsbericht (ca. 2 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Living courses in Research (Survey)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KG-FF-2	2012-WS	Aktuelle Fragen der Forschung 2 (Vertieft)	Ü	5	1		NUM	Referat (10 Min.), und Rezension (ca. 2 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Living courses in Research (Ample studies)</i>									
04-KG-WG	2012-WS	Wissenschaftsgeschichte der Kunst		5	1						
		<i>Art Science in History</i>									
04-KG-WG-1	2012-WS	Wissenschaftsgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (40 Min.) und Verschriftlichung (ca. 2 Seiten) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Art Science</i>									
04-KG-QA	2012-WS	Kunsthistorisches Wissen in Quellen und Archiven		5	1						
		<i>Records and Documents</i>									
04-KG-QA-1	2012-WS	Archivnutzung und Quellenerschließung	S	5	1		NUM	Referat (10 Min.), und Transkription eines neuzeitlichen Quellentextes und dessen Interpretation (ca. 15 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Utilizing Records and indexing documents</i>									
04-KG-FT	2012-WS	Präsentationstechniken		5	1						
		<i>Compelling Presentation</i>									
04-KG-FT-1	2012-WS	Besuch einer Fachtagung	K	5	1		NUM	Protokoll (5 S.) und Vortrag (15 Min.) im Kolloquium und Verschriftlichung (ca. 2 S.);			
		<i>Visit of Conference of experts</i>									
04-KG-IDA	2012-WS	Interdisziplinäres Arbeiten		15	1						Nicht kombinierbar mit 04-KG-PA und 04-KG-FOM
		<i>Working in associated fields</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KG-IDA-1	2012-WS	Interdisziplinäres Arbeiten	Ü	15	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 S.) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Die Lehrveranstaltungen können auch als Vorlesung oder als Seminar angeboten werden
		<i>Working in associated fields</i>									
04-KG-PA	2012-WS	Projektarbeit zur Unterstützung der Forschungsphase		15	1						Nicht kombinierbar mit 04-KG-IDA
		<i>Project work</i>									
04-KG-PA-1	2012-WS	Inventarisierung	R/P	15	1		NUM	Erstellung eines wissenschaftlich fundierten Inventarblattes im Vorfeld der Bearbeitung von Bestandskatalogen (ca. 15 S.)			
		<i>Inventory</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-KG-ME	2012-WS	Master Thesis Kunstgeschichte		30	6 Mo						
		<i>Master Thesis Art History</i>									
04-KG-ME-1	2012-WS	Master Thesis Kunstgeschichte	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (50-70 S.)			
		<i>Master Thesis Art History</i>									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 3. Juli 2012.

Würzburg, den 7. August 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Kunstgeschichte (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.

Würzburg, den 8. August 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel